

Entfernung bzw. Zerstörung von Kunst+Bau Werken

29.02.2012 / Bo / br

A. Grundsatz

Kunst+Bau Werke sollen aus Respekt gegenüber dem künstlerischen Objekt und den Kunstschaffenden nur entfernt, bzw. zestört werden, wenn eine andere Lösung sich als unmöglich erweist. Zu prüfen ist insbesondere eine Umplatzierung des Werkes; dies in Absprache mit der Künstlerin oder dem Künstler.

B. Rechtliche Situation

Das "Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte" regelt die Rechte und Pflichten wie folgt:

Art. 15 Schutz vor Zerstörung

- Müssen Eigentümer und Eigentümerinnen von Originalwerken, zu denen keine weiteren Werkexemplare bestehen, ein berechtigtes Interesse des Urhebers oder der Urheberin an der Werkerhaltung annehmen, so dürfen sie solche Werke nicht zerstören, ohne dem Urheber oder der Urheberin vorher die Rücknahme anzubieten. Sie dürfen dafür nicht mehr als den Materialwert verlangen.
- 2. Sie müssen dem Urheber oder der Urheberin die Nachbildung des Originalexemplars in angemessener Weise ermöglichen, wenn die Rücknahme nicht möglich ist.
- 3. Bei Werken der Baukunst hat der Urheber oder die Urheberin nur das Recht, das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne herauszuverlangen.

C. Vorgehen bei der Entfernung bzw. Zerstörung eines Werkes

- 1. Benachrichtigung der Urheber bzw. der Besitzer des Urheberrechtes
- 2. Angebot an die Urheber zur Entfernung und Rücknahme des Werkes
 - -- Festlegung einer angemessenen Frist
 - -- Festlegung des Materialwertes und Rechnungsstellung an die Urheber
- 3. Wenn eine Rücknahme des Werkes nicht möglich ist > Angebot an die Urheber zur Nachbildung des Werkes
 - -- Festlegung einer angemessenen Frist
 - -- Ermöglichung und Duldung der notwendigen Arbeiten
- 4. Wenn weder eine Rücknahme, noch eine Nachbildung des Werkes möglich ist > Angebot an die Urheber zur (fotografischen) Dokumentation des Werkes.
 - -- Festlegung einer angemessenen Frist
 - -- Ermöglichung und Duldung der Dokumentationsarbeiten
- 5. Wenn weder Urheber noch Besitzer des Urheberrechtes ermittelt werden können > Dokumentation des Werkes durch die Eigentümer
 - -- Dokumentation mittels aussagekräftiger Fotoaufnahmen
 - -- Dokumentation der Abmessungen, Festhalten der Grösse und Proportionen
 - -- Dokumentation der wichtigsten Werk-Angaben : Name und Wohnort KünstlerIn, Erstellungsjahr, Ausführungs-Technik, ev. vorhandene Erläuterungen zum Werk, ev. Hinweis auf Publikationen, usw.
- 6. Hinweis: Benachrichtigung und Angebote müssen im Streitfall beweisbar sein > eingeschriebene Post!

Wettbewerbskommission der visarte zentralschweiz, c/o Benedikt Rigling, Präsident, Amstutzstrasse 3a, 6010 Kriens